



Beschluss

In dem Verfahren

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Paipurth GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Kurfürstendamm 72, 10709 Berlin
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht und die Richterin am Landgericht
am 28.09.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937
Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft zu vollziehen am Geschäftsführer der Antragsgegnerin - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mittels Telefonanrufen ohne Ein-

willigung des Angerufenen für die Löschung von Online-Bewertungen zu werben und/oder werben zu lassen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 22.09.2023

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 22.08.2023, den Schriftsatz vom 12.9.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Der Antragsgegnerin hat mit Schriftsätzen vom 1. und 25.9.2023 von ihrem Recht auf rechtliches Gehör Gebrauch gemacht.

II.

1.

Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin der tenorierte Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1, 3 Abs. Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1 2. Alt. UWG zu.

a)

Die Beteiligten sind nach dem Stand der Glaubhaftmachung Mitbewerber i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

Sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin befassen sich gewerblich mit der Löschung von Internet-Bewertungen. Soweit die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 1.9.2023 bestreitet, dass sie „Bewertungslöschungen durchführt“ (dort auf Seite 2 unter Ziffer 3.; Bl. 12 d.A.), ist dieses Bestreiten unsubstantiiert und damit nach § 138 Abs. 3 ZPO unbeachtlich. Die Antragstellerin hat durch Vorlage des Ausdrucks des Handelsregistereintrags der Antragsgegnerin (vorgelegt als Anlage ASt 2) glaubhaft gemacht, dass Gegenstand des Unternehmens der Antragsgegnerin u.a. das „Online-Reputationsmanagement“ ist. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin

unstreitig mit Rechnung aus Juli 2023 die „Löschung der Googlerezension(en)“ in Rechnung gestellt. Die Antragsgegnerin hat zu ihrem Tätigkeitsfeld selbst nicht vorgetragen.

b)

Der verfahrensgegenständliche Anruf bei der stellt eine geschäftliche Handlung der Antragsgegnerin i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar und war unzulässig i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1 2. Alt. UWG.

(i)

Es kann letztlich dahinstehen, ob es sich bei „Sternlöscher“ um ein „Projekt“ der Antragsgegnerin handelt. Jedenfalls gesteht die Antragsgegnerin zuletzt zu, dass sie von „Sternlöscher“ akquirierte Aufträge verwertet. Es ist zudem unstreitig, dass die Akquise für die Antragsgegnerin – u.a. und jedenfalls die verfahrensgegenständliche – von „Sternlöscher“ telefonisch vorgenommen wurde.

Die Antragsgegnerin hat zumindest pflichtwidrig nicht verhindert, dass die „Sternlöscher“ wettbewerbswidrig handelte. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG erfasst mit der Definition von Handlung als „Verhalten“ auch pflichtwidriges Unterlassen (vgl. Bähr, in: MüKo zum Lauterkeitsrecht, 3. Auflage 2020, § 2 UWG, Rn. 33 m.w.N.). Zur Überzeugung der Kammer hat die Antragsgegnerin vorliegend jedenfalls eine eigene wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht verletzt. Bei der Akquise per Telefon handelt es sich um ein Modell, mit dem erkennbar die Gefahr von Verstößen gegen § 7 UWG einhergeht. Zwar mag anders als in dem Fall, über den der BGH im Urteil vom 15. 1. 2009 (I ZR 57/07 - Werbung für Peer-to-Peer-Systeme zur kostenlosen Nutzung von Bezahlfernsehen) zu entscheiden hatte, vorliegend nicht feststehen, dass die Antragsgegnerin explizit wettbewerbsrechtliche Akquise billigte. Die Antragsgegnerin trägt indes nicht einmal ansatzweise vor, welche Absprachen sie dazu getroffen hat, welche Standards bei der Akquise der von ihr später auszuführenden Löschungsaufträge einzuhalten sind (vgl. S. 2 des Schriftsatzes vom 25.9.2023: „Auf welche Weise die Akquise geschieht, entzieht sich der Kenntnis und dem Einfluss der Antragsgegnerin.“).

Die Antragsgegnerin haftet jedenfalls als Störerin (so wohl BGH, Urteil vom 6. 4. 2000 - I ZR 67/98, für die Haftung eines Franchisegebers für die wettbewerbswidrige Werbung eines Franchisenehmers).

(ii)

Der verfahrensgegenständliche Anruf stellte auch eine unzumutbare Belästigung i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG dar.

Es lag für diesen weder eine ausdrückliche noch eine mutmaßliche Einwilligung, also eine vorhe-
rige Zustimmung, der Vertreter der /or.

Eine vorliegend einzig in Betracht kommende mutmaßliche Einwilligung setzte voraus, dass so-
wohl ein konkreter Anlass für die Annahme eines aktuellen Bedarfs für die Dienstleistung als auch
eine positive Einstellung zur Art der Werbung, also durch Anruf, bestand (vgl. Menebröcker, in:
Götting/Nordemann, 3. Auflage 2016, § 7 UWG, Rn. 80 m.w.N.). Nach obergerichtlicher Recht-
sprechung (OLG FFM, Urteil vom 29.11.2001 – 12 U 38/01) begründet auch im gewerblichen Be-
reich ein allgemeiner Sachbezug zum Geschäftsbetrieb nicht die Annahme, es bestünde Einver-
ständnis mit Anrufen zu Werbezwecken. Notwendig wären insoweit konkrete tatsächliche Um-
stände, die auf ein solches Interesse des Anzurufenden schließen lassen. Zur Überzeugung der
Kammer begründen die negativen Bewertungen der kein solches Interesse.
Zum einen würde anderenfalls das in § 7 UWG ausgewiesene Regel-Ausnahme-Verhältnis für
Unternehmen, welche die Löschung negativer Bewertungen betreiben, in sein Gegenteil verkehrt
und eine mutmaßliche Einwilligung ohne Prüfung des Einzelfalls angenommen. Vorliegend ist we-
der vorgetragen noch ersichtlich, dass die negativen Bewertungen wegen ihres Inhalts oder ihrer
Anzahl im Verhältnis zu positiven Bewertungen überhaupt einen Reputationsverlust für die XXX
XXXXX XXXXX befürchten ließen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungen von
Dritten vorgenommen wurden und aus deren Abgabe keine unmittelbaren Schlüsse auf ein etwai-
ges Einverständnis des Unternehmens auf telefonische Kontaktaufnahme gezogen werden kön-
nen.

Schließlich sind dafür, dass die [REDACTED] mit Werbung gerade per Telefon einverstan-
den war, keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen oder ersichtlich.

c)

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist die gleichzeitige Beantragung einstweiligen Rechts-
schutzes durch die und die Antragstellerin wegen derselben geschäftlichen
Handlung nicht rechtsmissbräuchlich.

Anders als in dem Verfahren, in dem der BGH eine missbräuchliche Mehrfachverfolgung ange-
nommen hat (vgl. Urteil vom 6. 4. 2000 - I ZR 76/98), besteht nach dem Stand der Glaubhaftma-
chung vorliegend kein Wettbewerbsverhältnis auch zu der . Diese kann allen-
falls Ansprüche aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht oder dem Recht am eingerichteten und
ausgeübten Gewerbebetrieb geltend machen. Wegen der über eine *inter partes*-Wirkung hinaus-
gehenden Reichweite des verfahrensgegenständlichen Unterlassungsanspruchs ist jedenfalls die
vorliegende Rechtsverfolgung nicht rechtsmissbräuchlich.

the-
2.
2-
1
U
E
Fi
3
3

Der Verfügungsgrund wird nach § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

Die Antragstellerin hat zudem den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach ca. 6 Wochen und damit innerhalb der vom Kammergericht insoweit anerkannten Frist eingelegt (KG, Urteil vom 09.02.2001 – 5 U 9667/00 –, Rn. 14, juris; Beschluss vom 14.12.2010 - 5 W 295/10).
Etwaig durch das Gericht verursachte Verzögerungen sind nicht dringlichkeitsschädlich (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 28.11.2019 - 6 W 82/19).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf der indiziellen Angabe der Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Bescheid mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.